Zeitschrift: Jahresbericht / Nationale Vereinigung zur Förderung des Reiseverkehrs

Herausgeber: Nationale Vereinigung zur Förderung des Reiseverkehrs

Band: 16 (1933)

Anhang: Uebereinkunft zwischen der Schweizerischen Verkehrszentrale (SVZ)

in Zürich der Generaldirektion der Schweizerischen Post-, Telegraphenund Telephonverwaltung (PTT) in Bern und der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) in Bern zur gemeinsamen Förderung der Verkehrswerbung im Ausland vom 18. September 1933

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

UEBEREINKUNFT

zwischen der

Schweizerischen Verkehrszentrale (SVZ) in Zürich

Generaldirektion der Schweizerischen Post-, Telegraphenund Telephonverwaltung (PTT) in Bern

und der

Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) in Bern

zur gemeinsamen Förderung der Verkehrswerbung im Ausland vom 18. September 1933.

Art. 1

Die drei Vertragsparteien bilden eine Gemeinschaft zur Förderung der Verkehrswerbung im Ausland. Zur Erfüllung dieses Zweckes gründen sie einen Gemeinschaftsfonds.

Der Gemeinschaftsfonds kann im übrigen durch freiwillige Zuwendungen oder Erträgnisse aus Veranstaltungen gespeist werden.

Art. 2

Die Einzahlungen in den Gemeinschaftsfonds betragen für jede Vertragspartei:

a) während der als Uebergangsperiode gedachten ersten Etappe: Fr. 50 000. - pro Jahr;

b) während der zweiten, 2 Jahre dauernden Etappe: Fr. 100 000. – pro Jahr; c) während der dritten, am 1. Januar 1938 beginnenden Etappe: Fr. 150 000. – pro Jahr.

Die Uebergangsperiode beginnt mit dem 1. Januar 1934 und geht mit dem 31. Dezember 1935 zu Ende, die zweite Etappe 2 Jahre später, also mit dem 31. Dezember 1937.

Art. 3

Die sich aus Art. 2 ergebenden Beiträge sind am 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres an die dafür bezeichnete Zahlstelle zuhanden der Werbegemeinschaft einzuzahlen. Die SVZ ist berechtigt, ihren Beitrag an die Gemeinschaft in einem Male am 1. Oktober zu entrichten.

Der Gemeinschaftsfonds soll Verwendung finden:

a) zur Deckung von 80 % gemäss Art. 8 der den SBB aus der Errichtung und dem Betrieb neuer Agenturen

im Ausland erwachsenden Kosten;
b) zur finanziellen Unterstützung der SVZ, soweit dies zur Erfüllung ihres Zweckes notwendig und durch die zur Verfügung stehenden Mittel möglich ist;

Werden die Mittel des Gemeinschaftsfonds durch die in a und b umschriebenen Zweckbestimmungen nicht voll beansprucht, so können sie verwendet werden: c) zur Förderung der Zwecke der Werbegemeinschaft in jeder andern Form;

d) zur Aeuffnung eines Reservefonds.

Art. 5

Die sich aus dieser Uebereinkunft ergebenden Geschäfte, insbesondere die Verwaltung und Verwendung des Gemeinschafts- und des Reservefonds und die Einziehung der Beiträge gemäss Art. 2 werden durch einen Geschäftsausschuss von drei Mitgliedern besorgt.

Jede Vertragspartei wählt für die Dauer von drei Jahren ein Mitglied und einen Ersatzmann und verfügt über eine Stimme.

Den formellen Vorsitz übernimmt abwechslungsweise jedes Mitglied für ein Jahr.

Art. 6

Der Geschäftsausschuss regelt seine Tätigkeit im Rahmen dieser Uebereinkunft durch ein Reglement, das dem Vorsteher des Eidg. Post- und Eisenbahndepartements zur Genehmigung vorzulegen ist. Die SBB stellen den Sekretär.

Der Geschäftsausschuss erstattet dem Vorsteher dieses Departements, sowie den Vertragsparteien nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres Bericht über seine Tätigkeit.

Er ist verpflichtet, in die Abrechnungen der von der SBB auf Grund dieser Uebereinkunft neu errichteten Agenturen Einsicht zu nehmen.

Die Beschlüsse des Geschäftsausschusses sind gültig, wenn sie einstimmig, ebenso, wenn sie mit zwei Stimmen gefasst werden, ohne dass die Minderheit von ihrem Rekursrecht Gebrauch macht. Der Rekurs ist innert vierzehn Tagen an den Vorsteher des Eidg. Post- und Eisenbahndepartements zu richten, der endgültig entscheidet.

Zweck

Gemeinschaftsfonds

Geschäftsausschuss

Auslandsagenturen

Art. 7

Die SBB verpflichten sich, in 3 Etappen, die mit den in Art. 2 für die Einzahlungen in den Gemeinschaftsfonds vorgesehenen Etappen zeitlich übereinstimmen, neue Agenturen im Auslande zu errichten.

Die für den Betrieb neuer Agenturen erforderlichen Aufwendungen werden von den SBB veranschlagt:

a) für die Uebergangsperiode auf Fr. 105 000.— pro Jahr b) für die zweite Etappe auf Fr. 210 000.— pro Jahr c) für die dritte Etappe auf Fr. 420 000.— pro Jahr.

c) für die dritte Etappe auf Fr. 420 000. – pro Jahr.
Von den effektiven Ausgaben übernimmt der Gemeinschaftsfonds gemäss Art. 4 80 c

Von den effektiven Ausgaben übernimmt der Gemeinschaftsfonds gemäss Art. 4 $80\,{}^{\rm o}/_{\rm o}$ bis zum Höchstbetrage von:

Fr. 84000. – für die Uebergangsperiode Fr. 168000. – für die zweite Etappe Fr. 336000. – für die dritte Etappe.

Die Zahlungen zugunsten der SBB sind zu einem Drittel am 1. April und zu zwei Dritteln am 1. Oktober fällig.

Art. 8

Die SBB bestimmen die Länder, in denen neue Agenturen errichtet werden sollen und die Reihenfolge derselben nach Anhörung der beiden andern Vertragsparteien, sowie des Schweizer Hotelier-Vereins.

Nach einem vorläufigen und unverbindlichen Programm sind neue Agenturen vorgesehen in Belgien, Holland, Italien, der Tschechoslowakei und Ungarn. Wenn die Agenturen nicht nach dem vorgesehenen Plan oder Ausmass eingerichtet werden, so können die eingesparten Gelder gemäss Art. 4, lit b bis d verwendet werden.

Art. 9

In allen Ländern, wo die SBB Agenturen unterhalten, verzichtet die SVZ auf die Errichtung von solchen, unter Vorbehalt von Art. 12 hiernach.

Wenn die SBB in einem Lande, wo die SVZ bereits eine Vertretung besitzt, eine Agentur gründen, wird die SVZ ihre Vertretung aufheben. In einem solchen Falle werden sich die SBB rechtzeitig mit der SVZ über den Zeitpunkt und die Modalitäten der Schliessung der einen und der Eröffnung der andern Stelle verständigen.

Der SVZ ist der Unterhalt von Vertretungen in allen Ländern, wo die SBB keine Agenturen besitzen, freigestellt; im Falle der Errichtung neuer Auslandsstellen hat sie die SBB rechtzeitig von ihren Absichten zu unterrichten.

Hinsichtlich der Vertretung der SVZ in Nizza bleibt eine Verständigung zwischen der SVZ und den SBB vorbehalten.

Art. 10

Die SBB wählen das Personal ihrer neuen Agenturen nach eigenem Ermessen, wobei sie nach Möglichkeit – jedoch ohne Verpflichtung – das Personal der SVZ berücksichtigen werden. Soweit dieses Personal nicht bereits im Dienste des Bundes oder der SBB steht, wird es auf Grund des schweizerischen Obligationsrechtes oder nach Ortsgebrauch angestellt.

Art. 11

Die bisherigen und die neuen Agenturen der SBB führen folgende Bezeichnung:

Schweizerisches Verkehrsbureau und Amtliche Agentur der Schweiz. Bundesbahnen Suisse office de tourisme et Agence officielle des Chemins de fer fédéraux suisses Svizzera Ufficio Viaggi e Agenzia ufficiale delle Strade ferrate federale svizzere.

Art. 12

Die SVZ und die Generaldirektion der PTT sind berechtigt, auf eigene Kosten je einen eventuell auch gemeinschaftlich einen Angestellten in die bisherigen und neuen SBB-Agenturen abzuordnen. Die SBB stellen diesen Angestellten den nötigen Platz unentgeltlich zur Verfügung.

Soweit und solange die räumlichen Verhältnisse es ohne finanzielle Mehrbelastung der SBB gestatten, werden die SBB nichts dagegen einwenden, dass die Zahl der von der SVZ und den PTT abgeordneten Angestellten ausnahmsweise auf zusammen drei erhöht wird. Voraussetzung hiefür ist, dass sich die SVZ und die PTT über die Arbeitsteilung unter zusammen drei Angestellten verständigt haben.

Die Angestellten der SVZ und der PTT befassen sich nach Weisungen, die sie von ihren Auftraggebern erhalten, mit Aufgaben, die im besondern den Autotourismus und die Luftschiffahrt betreffen oder für ihre Auftraggeber von besonderem Interesse sind. Sie halten die Vorstände der Agenturen über ihre Tätigkeit auf dem Laufenden.

Die Vorstände der Agenturen üben diesen Angestellten gegenüber in Bezug auf die innere Ordnung, die Bureaudisziplin und die Arbeitsorganisation die gleichen Befugnisse aus, wie gegenüber dem SBB-Personal. Anstände sind dem Geschäftsausschuss zur Efledigung zu unterbreiten.

Art. 13

Wenn die in Art. 8 festgesetzten Kosten-Beiträge aus dem Gemeinschaftsfonds nicht vereinbarungsgemäss entrichtet werden, haben die SBB das Recht, die auf Grund der vorliegenden Uebereinkunft neu errichteten Agenturen nach Verständigung des Geschäftsausschusses abzubauen oder aufzuheben.

Art. 14

Die SBB. übernehmen keine Verpflichtung in ihren Agenturen für diejenigen Unternehmungen und Vereinigungen, die keinen angemessenen Beitrag an die SVZ. entrichten, Propaganda zu machen.

Art. 15

Die PTT. zahlt den SBB. als Beitrag an ihre Aufwendungen für die Verkehrswerbung im Ausland, sowie als Gegenleistung für die von den SBB. auf Grund dieser Uebereinkunft übernommenen Verpflichtungen eine Summe von Fr. 25000.— pro Jahr für die Dauer der Uebergangsperiode und Fr. 50000.— vom Beginn der zweiten Etappe an. Die Zahlungen erfolgen je zur Hälfte am 1. April und 1. Oktober.

Weitere Leistungen der PTT.

Art. 16

Mit Abschluss dieser Uebereinkunft tritt die PTT. mit einem jährlichen Beitrag von Fr. 10000. – der Nationalen Vereinigung zur Förderung des Reiseverkehrs bei und hat dafür auf Grund der neuen Statuten Anspruch auf einen Vertreter im Ausschuss und im Vorstand des SVZ. Im Falle einer Aenderung der Organisation der SVZ. bleibt der Anspruch der PTT. auf eine an-

gemessene Vertretung in den Organen der SVZ. bestehen.

Art. 17

Während der Uebergangsperiode übernimmt die SVZ. alljährlich einen um Fr. 10000. — erhöhten Anteil an den Kosten der in Verbindung mit den SBB. in der Presse des Auslandes durchgeführten Kollektivreklame. Dieser Anteil erhöht sich für die Dauer der zweiten Etappe auf Fr. 30000. — pro Jahr.

Vom Beginn der dritten Etappe an übernimmt die SVZ., im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ausser dem Anteil von Fr. 30 000.— an den Kosten der Kollektivreklame die Bereitstellung des gesamten, der allgemeinen Verkehrswerbung dienenden Werbematerials in Form von Broschüren, Prospekten, Karten, Plakaten, Films usf.

Die Wirksamkeit dieser Uebereinkunft beginnt am 1. Januar 1934 und dauert 9 Jahre. Wird die Uebereinkunft nicht mindestens 2 Jahre vor Ablauf gekündigt, so gilt sie jeweilen für weitere 4 Jahre.

Im Falle der Aufhebung der Uebereinkunft werden die Parteien sich über die Bedingungen zu verständigen suchen, unter denen ihre Werbegemeinschaft im Sinne dieser Uebereinkunft fortgesetzt werden könnte.

Sollte ein neuer Vertrag nicht zustande kommen, so sind die SBB. frei, die in dieser Uebereinkunft vorgesehenen Agenturen abzubauen oder aufzuheben.

Art. 19

Hinsichtlich der Verpflichtungen der PTT. und der SBB. gemäss den Bestimmungen dieser Uebereinkunft bleibt die Genehmigung der Voranschläge dieser Verwaltung durch die zuständigen Behörden vorbehalten.

Die SVZ. übernimmt die sich aus dieser Uebereinkunft ergebenden Verpflichtungen unter der Voraussetzung, dass der SHV. die im Vertrag vom 29./30. März 1933, Art. 2 festgesetzten Zahlungen leistet.

Die Nichterfüllung der in der vorliegenden Uebereinkunft umschriebenen Verpflichtungen seitens einer der Vertragsparteien entbindet die beiden andern von ihren Verpflichtungen.

Die gleiche Wirkung tritt für alle drei Vertragsparteien ein, wenn in Anwendung von Art. 7 obigen Vertrages die Zahlungen des Schweizer Hotelier-Vereins suspendiert oder reduziert und nicht durch andere Zahlungen ersetzt werden.

Art. 20

Im Falle der Auflösung dieser Uebereinkunft wird der verfügbare Bestand des nach Art. 4, lit d gebildeten Reservefonds dem Eidg. Post- und Eisenbahndepartement zur Verwendung im Interesse der schweizerischen Verkehrswerbung zur Verfügung gestellt.

Reservefonds

Art. 21

Die SVZ., die Generaldirektion der PTT. und die Generaldirektion der SBB. erklären, von dem als Anhang beigelegten Vertrag vom 29./30. März 1933 zwischen dem Schweizer Hotelier-Verein und der Nationalen Vereinigung zur Förderung des Reiseverkehrs betreffend den Ausbau der schweizerischen Verkehrswerbung im Auslande volle Kenntnis zu haben.

Leistungen der SVZ.

Vertragsdauer

Vorbehalte